

Entgelttarifvertrag

Zwischen dem

DEHOGA Rheinland-Pfalz e.V.,
Bad Kreuznach,

einerseits,

und der

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,
Landesbezirk Südwest,
Stuttgart,

andererseits,

wird folgender Entgelttarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag umfasst:

- a) räumlich: das Land Rheinland-Pfalz;
- b) fachlich: alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben. Hierzu gehören auch z.B. Betriebe der Handelsgastronomie, der Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und der Caterer. Zum fachlichen Geltungsbereich gehören ebenfalls sonstige Dienstleister, die branchentypische Aufgaben des Gastgewerbes in Institutionen oder anderen Unternehmen übernehmen. Weiter sind Reservierungs- und Verwaltungsbetriebe des Gastgewerbes oder gastgewerbliche Nebenbetriebe erfasst.
- c) persönlich: alle Beschäftigten und Auszubildenden der vorgenannten Betriebe, jedoch nicht Musiker und Artisten.

§ 2 Besitzstandswahrung

1. Durch Inkrafttreten und infolge der Anwendung dieses Entgelttarifvertrages darf sich die Höhe des derzeitigen monatlichen Entgeltes nicht verringern.
2. Günstigere Einzel- bzw. betriebliche Regelungen werden durch diesen Entgelttarifvertrag nicht berührt.

§ 3 Gleichbehandlungsgrundsatz

Unterschiedliche Bezahlung für weibliche und männliche Beschäftigte bei gleicher Tätigkeit ist unzulässig.

§ 4 Bewertungsgrundsätze

1. Eingruppierung der Beschäftigten

Alle Tarifbeschäftigten sind vom Arbeitgeber unter Beachtung der nachfolgenden Verfahrensgrundsätze in eine Bewertungsgruppe einzugruppieren.

Diese Eingruppierung erfolgt bei der Einstellung, bei einer Versetzung bzw. wesentlichen Veränderung der Arbeitsinhalte sowie bei Einführung dieses Tarifvertrages.

2. Beteiligung des Betriebsrates

In Betrieben mit in der Regel mehr als 20 Beschäftigten ist der Betriebsrat - soweit vorhanden - von der beabsichtigten Eingruppierung bzw. Umgruppierung gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG zu unterrichten. Es ist die Zustimmung des Betriebsrates einzuholen.

Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, können beide Seiten die Tarifvertragsparteien anrufen. Dies gilt während einer Einführungsphase von 12 Monaten Dauer. Die Tarifvertragsparteien streben an, eine gemeinsame Empfehlung für die Eingruppierung auszusprechen. Bis zur Entscheidung der Tarifvertragsparteien ist die Frist des § 99 Abs. 3 BetrVG unterbrochen.

Bis zum Abschluss des Verfahrens nach § 99 BetrVG nimmt der Arbeitgeber eine vorläufige Eingruppierung gemäß § 100 BetrVG vor, bei beabsichtigten Abgruppierungen bleibt es bis zum Abschluss des Eingruppierungsverfahrens bei der bisherigen Bewertungsgruppe, sofern der Betriebsrat dies verlangt.

3. Beteiligung der Beschäftigten

In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, ist den Beschäftigten in einer Aussprache ihre Bewertungsgruppe mitzuteilen. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen. Dies kann auch auf der monatlichen Entgeltbescheinigung geschehen.

4. Zuordnung in die Bewertungsgruppen

Alle tariflich Beschäftigten sind einer der in § 5 genannten Bewertungsgruppen zuzuordnen.

Maßgebend für die Ein- und Umgruppierung sind die Gruppenmerkmale.

Die Tätigkeitsbeispiele dienen der Erläuterung, sie sind kein abschließender Katalog.

Bei der Eingruppierung in die Bewertungsgruppen sind nicht berufliche Bezeichnungen oder Stellenbeschreibungen, sondern die tatsächlich verrichtete, andauernd überwiegende Tätigkeit und die Anforderungen an die Beschäftigten maßgebend.

5. Grundsätze für die Ein- und Umgruppierung

Maßgebend ist die Tätigkeit, die die Beschäftigten im Betrieb ausüben, die den jeweiligen Oberbegriffen zuzuordnen ist.

Von Bedeutung sind:

- das fachliche und berufliche Können;
- der Grad der Selbständigkeit und Verantwortung;
- besondere Erfahrungen und Kenntnisse;
- Art und Umfang der Berufsausbildung, soweit es sich hierbei um eine Ausbildung für Berufe handelt, die im Gastgewerbe Anwendung finden;
- die Einweisung oder Einarbeitung am Arbeitsplatz;
- erhöhte Belastungen oder Erschwernisse bei der Arbeitsdurchführung.

Bereits während der Einarbeitungszeit / Probezeit erfolgt die volle Bezahlung in der jeweiligen Bewertungsgruppe.

Beschäftigte mit mindestens fünfjähriger Tätigkeit im Hotel- und Gaststättengewerbe mit nachgewiesener Tätigkeit in den wesentlichen Bereichen des entsprechenden Ausbildungsberufes haben die Möglichkeit, vor der IHK eine Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Hotel- und Gaststättengewerbes abzulegen. Die Mitgliedsbetriebe des DEHOGA sollen diese Anstrengungen von Beschäftigten ausdrücklich unterstützen. Die bestandene Abschlussprüfung ermöglicht den Aufstieg in die Bewertungsgruppe 3.

Bei der Ermittlung der Bewertungsgruppe ist zu berücksichtigen, dass bei gleicher Stellenbezeichnung die Qualifikationsanforderungen in Betrieben unterschiedlicher Kategorien verschieden sein können.

§ 5 Bewertungsgruppen

Bewertungsgruppe 1

Gruppenmerkmale:

Hilfstätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse erfordern, für die lediglich eine Einweisung erforderlich ist

- 1.1 im 1. + 2. Beschäftigungsjahr
- 1.2 ab dem 3. Beschäftigungsjahr

Tätigkeitsbeispiele:

Hallen-, Etagen-, Küchenhilfskräfte,
Reinigungstätigkeiten öffentlicher Bereiche,
Im Hallenbereich (Page, Bote, Abräumer, Tellerträger),
Reinigungskraft, Wäschereipersonal;

Bewertungsgruppe 2

Gruppenmerkmale

Angelernte Hilfskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis in dem betreffenden gastgewerblichen Tätigkeitsbereich erworben wurden

- 2.1 im 1. + 2. Beschäftigungsjahr
- 2.2 ab dem 3. Beschäftigungsjahr

Tätigkeitsbeispiele:

Handwerker/-in, Kraftfahrer/-in, Hausmeister/-in, Portierassistent/-in, Wagenmeister/-in, Telefonist/-in mit Sprachkenntnissen, Büffetkraft ohne Abrechnung, Verkäufer/-in mit Abrechnung, Restaurantkassierer/-in, Reinigungskräfte ab dem 5. Beschäftigungsjahr, Topfspüler/-in mit deutlich überwiegender manueller Tätigkeit, Frühstücksköche/-köchinnen, Frühstücksservice, Bankettservice, Poolservice, Animation Sport/ Unterhaltung, Tätigkeiten in der Küche, Servicekräfte, Fachkraft im Gastgewerbe, multifunktionale Mitarbeiter;

Bewertungsgruppe 3

Gruppenmerkmale

Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung

- 3.1 im 1. + 2. Beschäftigungsjahr
- 3.2 ab dem 3. Beschäftigungsjahr

Tätigkeitsbeispiele:

Hausdamenassistent/-in, Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau, Hotelfachmann/-frau, Konditor/-in, kaufmännische und Empfangsangestellte, Bäcker/-in, Hallenangestellte, Nachtportiers, Handwerker/-in, Büffet-/Barkraft mit Abrechnung Night-Auditor/-in, Reservierungsmitarbeiter/-in, Einzelhandelskaufleute in Parkshops, Schwimmbadaufsicht, Masseur/innen, Demichef/-in, Portier/-in, Steward/-ess, Magazin/Lagerverwalter/-in, Diätassistent/-in, multifunktionale Mitarbeiter;

Fachkräfte im Gastgewerbe (Regelausbildungsdauer 2 Jahre) werden im ersten Beschäftigungsjahr nach Abschluss ihrer Berufsausbildung in die Bewertungsgruppe 2.2 eingestuft, danach in die Bewertungsgruppe 3.1 und ab dem 4. Beschäftigungsjahr in die Bewertungsgruppe 3.2.

Bewertungsgruppe 4

Gruppenmerkmale

Fachkräfte mit erweiterten Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung

- 4.1 im 1. + 2. Beschäftigungsjahr
- 4.2 ab dem 3. Beschäftigungsjahr

Tätigkeitsbeispiele:

Chef/-in de Partie, Alleinkoch/-köchin ohne Hilfskräfte in der Küche, Chef/-in de rang, stellvertretende Hausdame, Portiers, Empfangsangestellte als Schichtleiter/-in, Handwerker/-in, Lohnbuchhalter/-in, Finanzbuchhalter/-in, Bankettleitung, Night-Auditor/-in, Bademeister/-in.

Bewertungsgruppe 5

Gruppenmerkmale

Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen und Verantwortung für einen Teilbereich bzw. mit erweiterter Selbständigkeit; In der Regel ist eine Führungsverantwortung für 1 bis 3 Vollzeitbeschäftigte mit dieser Tätigkeit verbunden.

5.1 im 1. + 2. Beschäftigungsjahr

5.2 ab dem 3. Beschäftigungsjahr

Tätigkeitsbeispiele:

Sous-Chef/-in, Stations-Oberkellner/-in, Hausdame, Chef-Portiers, Hauptkassierer/-in am Empfang oder in der Verwaltung, Chef/-in de Rang, Bar-Chef/-in, Handwerker/-in mit besonderer Verantwortung, Floormanager/-in im Ferienpark, Tournant, Bankettleitung, stellv. Empfangschef/-in, stellv. Restaurantleiter/-in, Spa-Manager/-in, Night-Manager/-in, Sommelier/-e.

Bewertungsgruppe 6

Gruppenmerkmale

Führungskräfte mit in der Regel mehrjähriger Berufserfahrung, umfangreichen Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung, die einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern. Diese Tätigkeiten sind in der Regel mit der Verantwortung für einen Teilbereich und mit der andauernden Führungsverantwortung für 4 bis 6 Vollzeit-Beschäftigte verbunden.

6.1 im 1. + 2. Beschäftigungsjahr

6.2 ab dem 3. Beschäftigungsjahr

Tätigkeitsbeispiele:

Küchenschef/-in, leitende Hausdame, Werkstatteleiter/-in, Empfangschef/-in, Restaurantleiter/-in, Reservierungsleiter/-in, Revenue-Manager/-in, Bankett-Sales-Leiter/-in, Personalleiter/-in.

Bewertungsgruppe 7

Gruppenmerkmale

Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeit selbständig erledigen. Diese Tätigkeiten sind in der Regel mit der Verantwortung für mehr als einen Teilbereich und mit der andauernden Führungsverantwortung für mehr als 6 Vollzeit-Beschäftigte verbunden.

7.1 im 1. + 2. Beschäftigungsjahr

7.2 ab dem 3. Beschäftigungsjahr

§ 6 Entgelttabellen

- A. Monatsentgelte** bei monatlicher Regelarbeitszeit von 169 Stunden. Die Monatsentgelte von Teilzeitbeschäftigten berechnen sich entsprechend dem Anteil ihrer Arbeitszeit an der Regelarbeitszeit.

	ab 01.04.2022	01.04.2024
BW 1.1	2.028,00 € *)	2.197,00 € *)
BW 1.2	2.112,50 € *	2.281,50 € *)
BW 2.1	2.197,00€	2.366,00 €
BW 2.2	2.281,50 €	2.450,50 €
BW 3.1	2.535,00 €	2.704,00 €
BW 3.2	2.619,50 €	2.788,50 €
BW 4.1	2.704,00 €	2.873,00 €
BW 4.2	2.788,50 €	2.957,50 €
BW 5.1	3.042,00 €	3.211,00 €
BW 5.2	3.126,50 €	3.295,50 €
BW 6.1	3.211,00 €	3.380,00 €
BW 6.2	3.295,50 €	3.549,00 €
BW 7.1	3.380,00 €	3.549,00 €
BW 7.2	3.549,00 €	3.718,00 €

- B. Stundenentgelte**

	ab 01.04.2022	ab 01.04.2024
BW 1.1	12,00 € *)	13,00 € *)
BW 1.2	12,50 € *)	13,50 € *)
BW 2.1	13,00 €	14,00 €
BW 2.2	13,50 €	14,50 €
BW 3.1	15,00 €	16,00 €
BW 3.2	15,50 €	16,50 €
BW 4.1	16,00 €	17,00 €
BW 4.2	16,50 €	17,50 €
BW 5.1	18,00 €	19,00 €
BW 5.2	18,50 €	19,50 €
BW 6.1	19,00 €	20,00 €
BW 6.2	19,50 €	21,00 €
BW 7.1	20,00 €	21,00 €
BW 7.2	21,00 €	22,00 €

*) mindestens 5% über dem jeweils geltenden Mindestlohn

§ 7 Ausbildungsvergütungen

	ab 01.04.2022	Abiturienten, 2-jährige Ausbildung	ab 01.04.2024	Abiturienten, 2-jährige Ausbildung
1. Ausbildungsjahr	1.000,00 €		1.100,00 €	
2. Ausbildungsjahr	1.100,00 €	1.100,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.200,00 €	1.200,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €

§ 8 Praktikantenregelungen

1. Praktika, die im Rahmen der Schulausbildung absolviert werden, erfolgen unentgeltlich.
2. Für Praktikantinnen und Praktikanten, die im Rahmen einer schulisch organisierten, einschlägigen Berufsausbildung Pflichtpraktika zu leisten haben, gilt die Vergütungsregelung für Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr entsprechend.
3. Soweit Folgepraktika geleistet werden, gilt im 2. Jahr die Vergütungsregelung für Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr und im 3. Jahr die Vergütungsregelung für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr entsprechend.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Dieser Entgelttarifvertrag tritt am 1. April 2022 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat, erstmals zum 31. März 2025 gekündigt werden.
3. Der Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 10. Dezember 2015 tritt damit außer Kraft.
4. Bei Kündigung des Entgelttarifvertrages verpflichten sich die Tarifvertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss eines neuen Entgelttarifvertrages wirken die Bestimmungen aus diesem Entgelttarifvertrag unverändert nach.

§ 10
Allgemeinverbindlichkeit

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Entgelttarifvertrages zu beantragen.

Bad Kreuznach, den 16. Dezember 2021

DEHOGA Rheinland-Pfalz e. V.

**Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk Südwest**

Präsident Gereon Haumann

Uwe Hildebrandt

Klaus Schu